

65. 1. Mit welchem Zeitpunkte beginnt in Preußen die Verpflichtung des Kommunalverbandes, für den Unterhalt eines Fürsorgezöglings zu sorgen?

2. Erstattungsanspruch der Gemeinde, die nach Eintritt der Rechtskraft des eine Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses Leistungen für den Unterhalt des Fürsorgezöglings aufgewendet hat, gegen den Kommunalverband.

Preuß. Gesetz, betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 §§ 5, 9, 14, 15.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1911 i. S. Rhein. Provinzialverband (Kl.) w. Stadtgem. E. (Bekl.). Rep. VI. 591/09.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der verklagten Stadtgemeinde waren in einer Reihe von Fällen, in denen auf Grund des preuß. Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger die Fürsorgeerziehung angeordnet worden war, durch Unterbringung und Verpflegung der Fürsorgezöglinge Kosten in Höhe von 2546,77 *M* entstanden. Sie erachtete den klagenden Provinzialverband für verpflichtet, ihr diese für den Unterhalt der Zöglinge in der Zeit von der Rechtskraft des Anordnungsbeschlusses bis zur endgültigen Unterbringung erwachsenen Pflegekosten zu erstatten, und forderte diesen durch Schreiben vom 27. November 1907 zur Zahlung von 2546,77 *M* auf. Der klagende Verband erachtete diesen Anspruch für unbegründet und erhob gegen die Beklagte Klage auf Feststellung, daß ihr der in dem Schreiben geltend gemachte

Anspruch nicht zustehen; der Gegenstand minderte sich, nachdem die Beklagte in einem Falle wegen Zahlung von 39 *M* Leistungsklage erhoben hatte, auf 2507,77 *M*.

Das Landgericht wies den Klagenspruch ab, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurück. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Urteile beider Vorinstanzen bejahen die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage, die auch in der Revisionsinstanz nicht bemängelt wird; sie erachten jedoch in der Sache den ihr zugrunde liegenden Anspruch für unbegründet. Es handelt sich bei diesem um Kosten, die die Beklagte für Unterhalt und Verpflegung von der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen für die Zeit angewendet hat, während welcher der die Fürsorgeerziehung aussprechende Beschluß des Vormundschaftsgerichts rechtskräftig, seine Ausführung nach den §§ 9, 14 des Gesetzes aber noch nicht bewirkt war. Die Parteien streiten darüber, ob die Leistungen der Fürsorgeerziehung, die gesetzlich dem Kommunalverbände (Provinzialverbände) obliegen, mit der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses beginnen — Standpunkt der Beklagten —, oder erst mit dem Augenblicke, wo der Kommunalverband seine Entscheidung über die Unterbringung des Pflinglings getroffen hat — Standpunkt des Klägers —. Die Gerichte beider Vorinstanzen erachten den ersteren Standpunkt für den richtigen.

Grundsätzlich habe, führt das Berufungsgericht aus, der Kommunal-(Provinzial-)verband alle durch die Fürsorgeerziehung verursachten Kosten zu tragen; eine Ausnahme bildeten allein die nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes dem Ortsarmenverbände auferlegten Kosten, die dort erschöpfend aufgezählt seien und zu denen die hier in Frage stehenden nicht gehörten. Insbesondere seien sie nicht als Kosten der Überführung des Bögling in die Anstalt anzusehen, die nur den Wechsel des Aufenthaltsortes mit Reise und Behergung für den Bögling und dessen Begleiter umfaßten. Daraus ergebe sich aber, daß der Kommunalverband von der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses an auch für die Kosten des Unterhaltes des Bögling auskommen müsse; er habe deshalb auch solche Unterhaltskosten zu tragen, die — wie in den der Klage zugrunde liegenden Fällen — durch einen Aufschub der Überführung der Böglinge in

die von dem Verbannde bestimmte Familie oder Anstalt, sei es infolge von Krankheit der Böglinge oder infolge der Notwendigkeit von Ermittlungen zur Vorbereitung der Entschließung, bedingt seien. Wenn die Beklagte anstatt des verpflichteten Klägers die Kosten dieses Unterhalts getragen habe, so könne sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auftraglose Geschäftsführung von diesem Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Die Ausführung des Klägers, daß die Beklagte dabei lediglich als Trägerin der öffentlichen Armenlast oder als Inhaberin der örtlichen Polizeigewalt gehandelt habe, sei nicht stichhaltig, zumal da über die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten zwischen den Parteien schon jahrelang vor der gegenwärtigen Klage gestritten worden sei und die Beklagte auch schon früher Erstattungsansprüche gleicher Art gegen den Kläger erhoben habe.

Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die Wirkungen des Eintrittes der Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses nach dem Fürsorgegesetze verkenne. Dieser Beschluß könne nicht die Wirkung haben, wie bei einem zivilrechtlichen Urteil, dem Provinzialverbande eine nach Umfang und Inhalt bestimmte Leistung aufzuerlegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses erfordere Vorbereitungen, deren Beschleunigung lediglich eine innere Sorge der Verwaltung des Verbandes sei. Die grundsätzliche Verpflichtung des Kommunalverbandes, alle durch die Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten zu tragen, bestreite der Kläger nicht; es handle sich nur darum, mit welchem Zeitpunkte diese Verpflichtung beginne. Daß hierfür der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses maßgebend sein solle, gehe aus dem Gesetze nicht hervor. Werde keine vorläufige Maßnahme nach § 5 durch das Vormundschaftsgericht getroffen, dann könne die Kostenlast des Kommunalverbandes erst mit der Verbringung des Böglinge in die Fürsorgeanstalt oder Familie als beginnend angesehen werden.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Die verklagte Stadtgemeinde hat nach den Tatbeständen der in den Vorinstanzen ergangenen Urteile Minderjährige, die durch Gerichtsbeschluß der Fürsorgeerziehung nach Maßgabe des preuß. Gesetzes vom 2. Juli 1900 überwiesen worden waren, teils erst nach Eintritt der Rechtskraft des nach § 4 des Gesetzes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren, daher — gemäß Art. 6 preuß. FrGGes. und § 26 FrGGes. — der Rechtskraft fähigen und erst mit der Rechtskraft

wirksamen Überweisungsbeschlusses vorläufig untergebracht und gepflegt, teils nach Eintritt dieser Rechtskraft weiter gepflegt, nachdem sie sie bereits vorher, also zwischen Erlassung und Rechtskraft des Beschlusses, in Verpflegung genommen hatte. Im Rechtsstreite handelt es sich überall nur um solche Kosten des Unterhaltes, die nach der Rechtskraft des Überweisungsbeschlusses, von diesem Zeitpunkt bis zu der tatsächlichen Verfügung des klagenden Provinzialverbandes über die Fürsorgezöglinge erwachsen sind. Über die Notwendigkeit und Angemessenheit der aufgewendeten Kosten besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Die Fürsorgeerziehung läßt an sich die elterliche Gewalt bestehen, schränkt sie aber insofern ein, als für die Dauer und die Zwecke der Fürsorgeerziehung die Rechte und Pflichten der Eltern, soweit es sich um Unterhalt, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes handelt, auf den zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverband, hier den Provinzialverband, übergehen (§§ 9, 14, 15). Der Übergang vollzieht sich, da der vormundschaftsgerichtliche Beschluß, wodurch ein Minderjähriger der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, mit der Rechtskraft wirksam wird, mit dem Eintritte dieser Rechtskraft. Wegen der Kosten des Unterhaltes — nicht auch der übrigen Kosten der Fürsorgeerziehung — gibt § 16 des Gesetzes dem zur Fürsorgeerziehung verpflichteten Kommunalverbande einen Erstattungsanspruch gegen den Bögling und dessen nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltsverpflichtete Verwandte, in erster Linie also die Eltern, die somit im Verhältnisse zum Kommunalverbande insoweit unterhaltspflichtig bleiben.

Das Gesetz legt grundsätzlich die Kosten der Fürsorgeerziehung in den §§ 9, 14 dem Provinzialverbande auf, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat. Zu den Kosten der Fürsorgeerziehung gehören die Kosten des Unterhaltes des Fürsorgezöglings (§§ 15, 16). Von der Kostenpflicht des Kommunal-(Provinzial-)verbandes nimmt das Gesetz in § 15 allein die Kosten aus, die durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die erste reglementsmäßige Ausstattung, durch die Rückreise des entlassenen, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen Zöglings entstehen, und legt diese Kosten dem zuständigen Ortsarmenverbande auf, dem

gleich dem fürsorgeerziehungspflichtigen Kommunalverbände in § 16 ein Erstattungsanspruch wegen dieser Kosten gegen den Bögling und dessen unterhaltspflichtige Verwandte gegeben ist. Über die Grenzen des § 15 hinaus haben die Armenverbände Lasten der Fürsorgeerziehung nicht zu tragen. Die Verpflegungskosten, um deren Erstattung im gegenwärtigen Rechtsstreite zwischen den Parteien gestritten wird, fallen außerhalb dieser Grenzen. Aber sie gehören, ebenso wie die in § 15 durch positive Ausnahmebestimmung dem Ortsarmenverbände auferlegten speziellen Kosten, zu den Kosten der Fürsorgeerziehung; sie sind, wie diese, nach dem Eintritte der Rechtskraft des Fürsorgeerziehungsbeschlusses, der den Übergang der Unterhaltspflicht für den Bögling auf den fürsorgeerziehungspflichtigen Kommunalverband zur Folge hatte, erwachsen, und sie sind, worüber kein Streit ist, aufgewendet worden, um die Ausführung des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses zu sichern.

Die Sicherungsmaßnahmen, wofür die Beklagte die streitigen Kosten aufgewendet hat, berühren sich inhaltlich mit der Maßregel der vorläufigen Unterbringung, die als gerichtliche Anordnung in § 5 des Gesetzes geordnet und deren Ausführung der Ortspolizeibehörde übertragen ist. Ihre Kosten fallen, wenn sich demnächst die Anordnung der Fürsorgeerziehung anschließt, nach dem Gesetze dem fürsorgeerziehungspflichtigen Kommunalverbände zur Last; im anderen Falle bleiben sie Polizeikosten. In einer Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 70 S. 368) ist ausgesprochen, daß auch für diese vorläufige Unterbringung der § 15 des Gesetzes Anwendung findet. Auch ohne daß eine vorläufige Unterbringung nach § 5 angeordnet wird, können aber bis zur Beschlußfassung des Provinzialverbandes über die endgültige Unterbringung vorläufige Maßnahmen im Interesse des Bögling's erforderlich werden, so die Trennung von seinen Angehörigen, die Unterbringung in einem Krankenhause usw. Auch hierbei handelt es sich um polizeiliche Maßregeln, für die § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 die Grundlage bietet. Mit der Armenpflege haben diese Maßnahmen, wie das Fürsorgeerziehungsgesetz selbst, nichts zu tun, wenn es sich auch der Regel nach um unbemittelte Personen handeln wird. In den Fällen, die dem gegenwärtigen Rechtsstreite zugrunde liegen, hat eine solche einstweilige Unterbringung ohne Anordnung nach § 5

des Gesetzes stattgefunden, der überhaupt nicht Maßnahmen zur Sicherung der bereits angeordneten, aber noch nicht wirksamen Überweisung zur Fürsorgeerziehung, sondern solche zur Sicherung einer erst beantragten und noch in der Vorbereitung befindlichen Überweisungsanordnung im Auge hat. Über die Kosten dieser außerhalb des § 5 nach Erlassung des Überweisungsbeschlusses erfolgten Sicherungsmaßregeln bestimmt das Gesetz nichts; es ist offenbar, daß bis zum Beginne der Verpflichtungen des Provinzialverbandes diese Kosten der Ortspolizeiverwaltung zur Last fallen, die sich deswegen nach allgemeinen Bestimmungen, soweit es sich um unterstützungsbedürftige Personen handelt, an den unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband halten mag. Von dem Zeitpunkte an, wo die Erziehungs- und Unterhaltspflicht des fürsorgeerziehungspflichtigen Kommunalverbandes ihren Anfang nimmt, ist eine Unterscheidung zwischen den Kosten der nach Maßgabe des § 5 erfolgten vorläufigen Unterbringung und einer außerhalb dieser Gesetzesbestimmung ohne gerichtliche Anordnung zu demselben Zwecke ins Werk gesetzten einstweiligen Unterbringung durch die Polizeibehörde in keiner Weise begründet; sie müssen hier wie dort dem Kommunalverbande zur Last fallen, dem die Unterhaltspflicht auferlegt ist. Als dieser Zeitpunkt ist aber, wie schon aus der gegebenen Ausführung erhellt, der Eintritt der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses anzusehen.

Der die Fürsorgeerziehung anordnende Gerichtsbeschluß ist rechts-erzeugender (konstitutiver), nicht festsetzender (deklarativer) Natur; er schafft einen neuen Rechtszustand, der, an sich öffentlichrechtlich, auch bürgerlichrechtliche Wirkungen übt. Der neue Rechtszustand besteht nach der bürgerlichrechtlichen Seite in dem für die Dauer und die Zwecke der Fürsorgeerziehung erfolgenden Übergange der vermögensrechtlichen Lasten der Erziehung und des Unterhalts auf den zur Ausführung des Beschlusses berufenen Kommunalverband. Der neue Rechtszustand beginnt selbstverständlich und folgerichtig mit der Wirksamkeit der ihn begründenden gerichtlichen Entscheidung, und diese ist nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung durch die Rechtskraft der Entscheidung gegeben. Der von der Klägerin vertretene Standpunkt, daß erst die tatsächliche Ausführung der Fürsorgeerziehung den Wendepunkt darstelle oder daß dem Kommunalverbande zum mindesten eine

angemessene Frist zur Ausführung gelassen werden müsse, bis zu deren Ablaufe die an sich bestehende Verpflichtung ohne ihn belastende vermögensrechtliche Folgen zu bleiben habe, ist rechtlich nicht haltbar. Die tatsächliche Ausführung der Fürsorgeerziehung, die tatsächliche Unterbringung des Bögling's in einer Familie oder in einer Anstalt ist eine rein innere Verwaltungsangelegenheit des zur Fürsorgeerziehung berufenen Kommunalverbandes; sie setzt die Verpflichtung voraus, zu deren Erfüllung sie dient, aber sie schafft sie nicht erst. Die Gesichtspunkte, daß der Kommunalverband zur Zeit des Eintrittes der Rechtskraft noch nicht tätig sein könne, daß er von ihr erst Kenntnis erlangt haben und daß ihm nach erlangter Kenntnis eine Frist zur Entschliebung gelassen werden müsse, sind rechtspolitischer Natur, aber keine Auslegungsgrundsätze. Sie können als Unterlage dienen für Anträge auf Änderung des Gesetzes, auf Einführung einer gesetzlichen Frist und auf Erweiterung und Ausgestaltung des § 15; aber sie bieten keine Handhabe für die Anwendung des Gesetzes, wie es ist. Daß die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung ihre Wirkungen äußert, auch bevor ihr Eintritt den Beteiligten bekannt geworden ist, folgt aus der Natur der Rechtskraft, die den Beteiligten als eine neues Recht schaffende oder altes Recht neu festsetzende Macht (Rechtskraft) objektiv gegenübertritt; auch die Auflösung der Ehe nach § 1564 BGB. tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein, ohne daß die Ehescheidungspartheien von dieser Kenntnis haben müßten, und sie übt von da an ihre vermögensrechtlichen wie familienrechtlichen Wirkungen.

Der Standpunkt, den die Gerichte der Vorinstanzen in der Frage nach dem Beginne der Verpflichtungen des Kommunalverbandes, dem die Ausführung der Fürsorgeerziehung obliegt, einnehmen, ist somit rechtlich zutreffend; es war ihnen auch weiter beizutreten in der Frage, ob die verklagte Stadtgemeinde Ersatz ihrer Aufwendungen von dem klagenden Provinzialverbande verlangen kann. Art. 103 EinfGes. zum BGB. steht einem auf das Bürgerliche Gesetzbuch gestützten Erstattungsanspruche nicht entgegen; denn nur die Klägerin, nicht auch die Beklagte ist, abgesehen von den der Beklagten etwa als Armenverband nach § 15 Abs. 1 obliegenden Leistungen, aus öffentlichem Rechte zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, und eine Vorschrift, die die Beklagte hinderte, sich wegen der Auf-

wendungen, die sie als Trägerin der Polizeigewalt und der Polizeikosten gemacht hat, bei dem auf Grund des Fürsorgeerziehungsbeschlusses nun anstatt der Eltern unterhaltspflichtigen Provinzialverbände zu erholen, besteht nicht.

Die rechtliche Grundlage für den Erstattungsanspruch bieten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 flg.) und über die Bereicherung (§§ 812 flg.). Die Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, daß die Beklagte für den Kläger als den Geschäftsherrn handeln wollte. Daß die Geschäftsführung dem Willen des Klägers entsprach, ist nicht erforderlich, da § 679 BGB. zur Anwendung zu bringen ist: es liegt sowohl ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der Pflicht des Geschäftsherrn vor, die der Geschäftsführer für ihn erfüllte, wie auch eine gesetzliche Unterhaltspflicht, die ohne das Eingreifen der Beklagten nicht rechtzeitig erfüllt worden wäre. Die Absicht der Beklagten, für den Kläger zu handeln und von ihm Ersatz zu erlangen (§ 685 BGB.), hat das Berufungsgericht bedenkenfrei daraus festgestellt, daß schon jahrelang zwischen den Parteien über die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten gestritten wurde. Daß die Beklagte bei ihrer Tätigkeit zugleich eine ihr obliegende öffentliche Pflicht als Trägerin der örtlichen Polizeigewalt erfüllte, schließt einen Ersatzanspruch für dem Privatrecht unterstehende Leistungen, wie sie die Gewährung von Unterhalt darstellt, nicht aus. Es verhält sich damit, wie mit dem Ersatzansprüche für Aufwendungen des unterhaltspflichtigen Vaters oder Ehemannes an einem körperlich verletzten Kinde oder der Ehefrau gegenüber dem Schädiger.

Vgl. darüber Jur. Wochenschr. 1909 S. 137 Nr. 15, 1910 S. 389

Nr. 6; Warneyer, Rechtspr. 1909 Nr. 86.

So hat auch der erkennende Senat einen Ersatzanspruch auf Grund auftragloser Geschäftsführung anerkannt in einem Falle, wo eine Stadtgemeinde im Interesse der öffentlichen Ordnung Aufwendungen für Leistungen (Fortschaffung von Verunglückten und Hilfsbedürftigen von den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt) gemacht hatte, die dem von der Stadtverwaltung getrennten staatlichen Träger der örtlichen Polizeigewalt oblagen (Urt. v. 10. Januar 1910, Rep. VI. 44/09, i. S. Stadtgemeinde B. w. preuß. Fiskus).⁴ . . .